

# suva



**Acht lebenswichtige  
Regeln für den Hochbau**

# Leben und Gesundheit der Menschen haben absolute Priorität

**Für uns Arbeitnehmende und Vorgesetzte heisst das:**

Wir halten konsequent die **Sicherheitsregeln** ein. Arbeitssicherheit ist eine gemeinsame Aufgabe.

**Instruktionen** und **Sicherheitskontrollen** sind ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit. Bei Unklarheiten fragen wir nach.

Droht Gefahr für Leben und Gesundheit, **sagen wir STOPP!** In solchen Fällen haben alle das Recht und die Pflicht, die Arbeit zu unterbrechen.

**Sicherheitsmängel** beheben wir sofort. Wenn dies nicht möglich ist, melden wir sie dem Vorgesetzten und warnen die Arbeitskollegen und -kolleginnen. Sind die Mängel behoben, setzen wir die Arbeit fort.

Diese Regeln stimmen mit den Grundsätzen der «Sicherheits-Charta» für den Bau überein. Darin setzen sich Arbeitgeberverbände, Planer und Gewerkschaften dafür ein, dass auf Baustellen die Sicherheitsregeln eingehalten werden.

[www.sicherheits-charta.ch](http://www.sicherheits-charta.ch)



# Mehr als bloss Regeln — acht Lebensretter

Damit wir wieder gesund  
nach Hause zurückkehren.

- 
- 1 Absturzkanten sichern.
  - 2 Bodenöffnungen verschliessen.
  - 3 Lasten richtig anschlagen.
  - 4 Mit Fassadengerüst arbeiten.
  - 5 Täglich Gerüstkontrollen.
  - 6 Sichere Zugänge.
  - 7 Persönliche Schutzausrüstung.
  - 8 Gräben und Baugruben sichern.
-



# 1 Wir sichern Absturzkanten ab einer Absturzhöhe von 2 m.

## **Arbeitnehmer**

Ich arbeite nie in der Nähe von Absturzstellen.

## **Vorgesetzter**

Ich lasse Absturzstellen laufend sichern.



## 2 Wir sichern Bodenöffnungen sofort.

### **Arbeitnehmer**

Treffe ich ungesicherte Bodenöffnungen an, sichere ich sie durchbruchssicher und unverrückbar.

### **Vorgesetzter**

Ich kontrolliere die Baustelle regelmässig und lasse Bodenöffnungen durchbruchssicher und unverrückbar sichern.



### 3 Wir bedienen Krane vorschriftsgemäss und schlagen Lasten sicher an.

#### **Arbeitnehmer**

Ohne Kranführerausweis lasse ich die Finger von den Kranen. Lasten hänge ich nur an, wenn ich im Anschlagen von Lasten ausgebildet und instruiert wurde.

#### **Vorgesetzter**

Ich lasse Krane nur von Personen bedienen, die den erforderlichen Ausweis besitzen. Wir benutzen nur geprüfte Krane. Die Lasten werden von ausgebildeten und instruierten Mitarbeitenden angeschlagen.



## 4 Wir arbeiten ab einer Absturzhöhe von 3 m nur mit Fassadengerüst.

### **Arbeitnehmer**

Fehlt das Gerüst, führe ich im Fassadenbereich keine Arbeiten aus.

### **Vorgesetzter**

Fehlt das Gerüst, stelle ich die Arbeiten im Fassadenbereich sofort ein.



## 5 Wir kontrollieren die Gerüste täglich.

### **Arbeitnehmer**

Ich benutze nur sichere Gerüste.

### **Vorgesetzter**

Mängel lasse ich sofort beheben. Ist die Sicherheit nicht mehr gewährleistet, stelle ich die Arbeiten an den betreffenden Arbeitsplätzen ein.



## 6 Wir erstellen sichere Zugänge zu allen Arbeitsplätzen.

### **Arbeitnehmer**

Ich benutze nur sichere Zugänge.

### **Vorgesetzter**

Ich lasse sichere Zugänge erstellen.



## 7 Wir tragen die persönliche Schutzausrüstung.

### **Arbeitnehmer**

Ich nehme zur Arbeit die erforderliche Schutzausrüstung mit und trage diese während des Arbeitens.

### **Vorgesetzter**

Ich stelle sicher, dass die Mitarbeitenden die erforderliche Schutzausrüstung erhalten und diese tragen. Ich selber trage sie ebenfalls.



## 8 Wir sichern Gräben und Baugruben ab einer Tiefe von 1,5 m.

### **Arbeitnehmer**

Ich steige nie in ungesicherte Gräben oder Baugruben.

### **Vorgesetzter**

Ich lasse Gräben und Baugruben sichern, bevor sie von Mitarbeitenden begangen werden.

Zu den 8 lebenswichtigen Regeln für den Hochbau ist auch eine Instruktionsmappe erhältlich unter [www.suva.ch/88811.d](http://www.suva.ch/88811.d).

**Suva**

Postfach, 6002 Luzern

**Auskünfte**

Bereich Bau

Tel. 058 411 12 12

[kundendienst@suva.ch](mailto:kundendienst@suva.ch)

**Bestellungen**

[www.suva.ch/84035.d](http://www.suva.ch/84035.d)

**Titel**

Acht lebenswichtige Regeln für den Hochbau

Gedruckt in der Schweiz

Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung –  
mit Quellenangabe gestattet.

Erstausgabe: August 2010

Überarbeitete Ausgabe: Januar 2022

**Publikationsnummer**

84035.d



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Finanziert durch die EKAS  
[www.ekas.ch](http://www.ekas.ch)